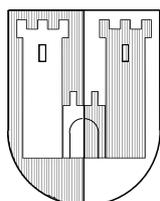
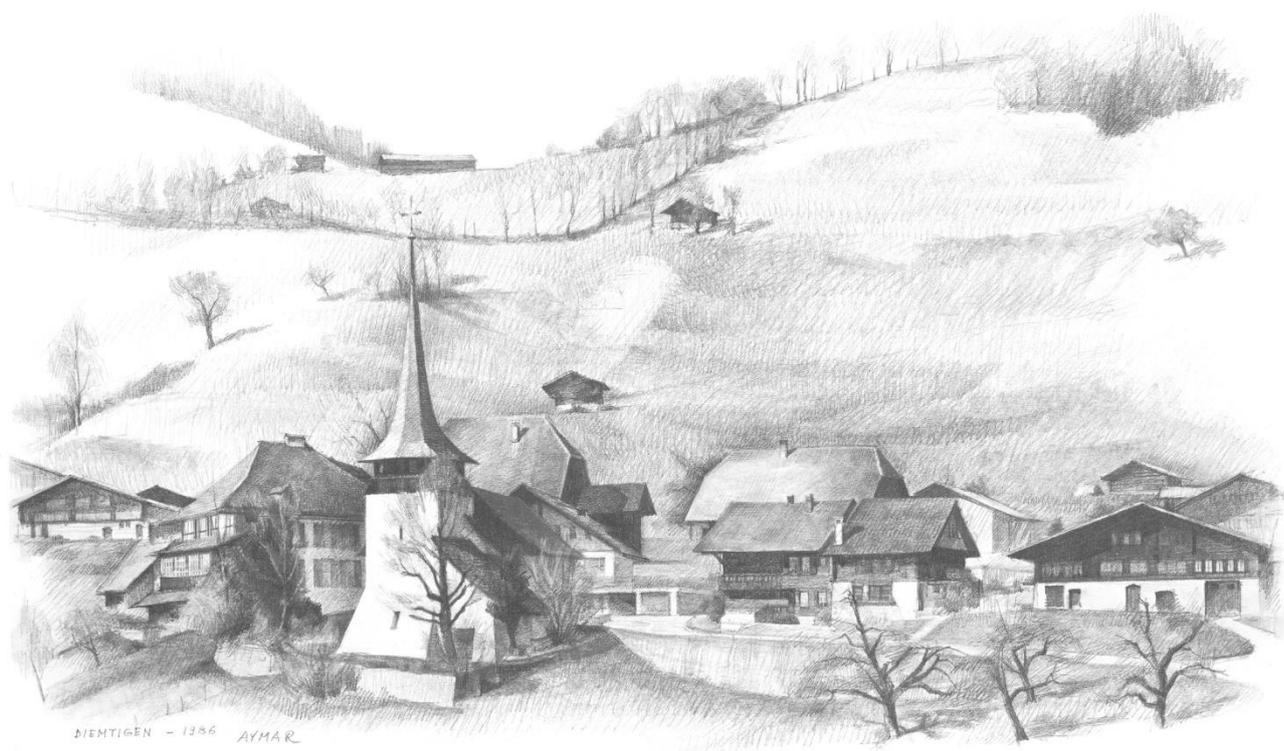
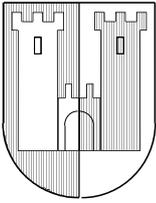


Verordnung über das interne Kontrollsystem (IKS)

2022



Einwohnergemeinde Diemtigen



Verordnung über das interne Kontrollsystem (IKS) der Einwohnergemeinde Diemtigen 2022

Diese Verordnung beinhaltet in der Regel die männliche Schreibform. Sie gilt jeweils sinngemäss auch für das weibliche Geschlecht *resp. alle erdenklichen Geschlechter*.

Inhaltsverzeichnis

1. ALLGEMEINES	2
2. KREDITKONTROLLE UND ZAHLUNG.....	2
3. VERPFLICHTUNGSKREDITE FÜR INVESTITIONEN	3
4. BUDGETKREDITE	4
5. ÖFFENTLICHES BESCHAFFUNGSWESEN	5
6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	6
BESCHLUSS.....	7
AUFLAGEBESCHEINIGUNG.....	7

1. Allgemeines

Zweck	<p>Art. 1 ¹ Das Interne Kontrollsystem (IKS) bezweckt eine wirtschaftlich, politisch und rechtlich korrekte Verwendung öffentlicher Gelder im Einflussbereich der Einwohnergemeinde Diemtigen und den Schutz deren Vermögen.</p> <p>² Das IKS regelt Vorgehen und Abläufe in folgenden Bereichen:</p> <ol style="list-style-type: none">Bewilligen, Verwenden und Abrechnen von VerpflichtungskreditenBewilligen und Verwenden von VoranschlagskreditenBewilligen und Verwenden von NachkreditenÖffentliches Beschaffungswesen <p>³ Das IKS soll praxisnah angewandt werden können und eine effiziente Geschäftsabwicklung ermöglichen.</p>
Geltungsbereich	<p>Art. 2 ¹ Das IKS ist durch sämtliche Organe, Mitglieder von Organen, Angestellte und Funktionäre der Einwohnergemeinde Diemtigen einzuhalten.</p> <p>² Für von der Einwohnergemeinde Diemtigen eingesetzte oder massgeblich finanzierte Institutionen, welche eine öffentliche Aufgabe erfüllen, gelten die Bestimmungen des IKS sinngemäss.</p>
Aufsicht	<p>Art. 3 ¹ Der Gemeinderat überträgt der Ressortleitung Finanzen und Steuern die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des IKS.</p> <p>² Die Ressortleitung Finanzen und Steuern erstattet dem Gemeinderat jährlich Bericht über die Aufsichtstätigkeit.</p> <p>³ Die Ressortleitung Finanzen und Steuern nimmt die Aufsichtsfunktion in Zusammenarbeit mit dem Revisionsorgan wahr.</p>
Übergeordnetes Recht	<p>Art. 4 Diese Verordnung gilt in Ergänzung zu den eidgenössischen und kantonalen Erlassen, insbesondere (Stand 01. August 2022):</p> <ol style="list-style-type: none">dem Gemeindegesetz (GG) vom 16. Juni 1998 (BSG 170.11)der Gemeindeverordnung (GV) vom 16. Dezember 1998 (BSG 170.111)der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) vom 15. November 2019 (BSG 731.2-1)der Verordnung zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöBV) vom 17. November 2021 (BSG 731.21)

2. Kreditkontrolle und Zahlung

Verfügung über Kredite	<p>Art. 5 ¹ Der Gemeinderat kann durch einfachen Beschluss bestimmen, wer über beschlossene Verpflichtungs- oder Budgetkredite verfügt.</p> <p>² Verzichtet er auf einen Beschluss, gelten die Bestimmungen dieser Verordnung. Regelt diese Verordnung den Sachverhalt nicht, ist die zuständige Ressortleitung für die bestimmungsgemässe Verwendung der Kredite verantwortlich.</p>
Kreditkontrolle	<p>Art. 6 ¹ Wer über bewilligte Kredite verfügt,</p> <ol style="list-style-type: none">erfasst fortlaufend die eingegangenen Verpflichtungen,stellt sie den beschlossenen Krediten gegenüber undinformiert den Gemeinderat unverzüglich über drohende Kreditüberschreitungen. <p>² Die Finanzverwaltung unterstützt die verantwortlichen Personen.</p>

³ Ist ein externer Projektleiter vorhanden (Architekt, Ingenieur, usw.), wird er normalerweise vom Gemeinderat beauftragt, die Kreditkontrolle gemäss Abs. 1 zu führen.

Rechnungen **Art. 7** ¹ Eingehende Rechnungen sind so zu visieren und zur Zahlung anzuweisen, dass sie rechtzeitig beglichen werden können.

Visum eingehender Rechnungen **Art. 8** ¹ Die Stelle, welche die entsprechende Verpflichtung eingegangen ist, visiert die eingegangenen Rechnungen.

² Wer eine Rechnung visiert, prüft

- ob der auf dem Beleg dargestellte Sachverhalt mit der Wirklichkeit übereinstimmt,
- ob die Leistung mit der Bestellung übereinstimmt sowie
- die rechnerische Richtigkeit.

Anweisung und Zahlung **Art. 9** ¹ Rechnungen werden zur Zahlung angewiesen, sofern

- der Beleg recht- und ordnungsmässig,
- das Visum nach Art. 8 richtig und
- der entsprechende Kredit vorhanden ist.

² Rechnungen bis CHF 5'000.00 inkl. MwSt. werden durch die Abteilungsleitung angewiesen. Das 4-Augen-Prinzip ist einzuhalten.

³ Rechnungen über CHF 5'000.00 inkl. MwSt. werden durch die Ressortleitung angewiesen. Das 4-Augen-Prinzip ist einzuhalten.

⁴ Die Finanzverwaltung begleicht visierte und zur Zahlung angewiesene Rechnungen gemäss den einschlägigen Konditionen.

⁵ Dem Gemeinderat wird eine Liste mit den erfolgten Zahlungen vorgelegt.

3. Verpflichtungskredite für Investitionen

Grundsatz / Aktivierungsgrenze **Art. 10** ¹ Für Ausgaben mit mehrjähriger Nutzungsdauer (Investitionen), welche CHF 50'000.00 übersteigen, ist durch das zuständige Organ ein Verpflichtungskredit zu beschliessen.

² Periodisch wiederkehrende Investitionen bis jährlich maximal CHF 50'000.00 können mittels Budgetkredit in das Budget eingestellt werden.

³ Das Trennungsverbot (Art. 102 GV) und das Verbot der Zusammenrechnung (Art. 103 GV) sind zu beachten.

⁴ Ein Verpflichtungskredit ist in jedem Fall vor dem Eingehen von finanziellen oder rechtlichen Verpflichtungen zu beschliessen.

Genehmigungsverfahren **Art. 11** ¹ Der Antrag für einen Verpflichtungskredit ist dem Gemeinderat schriftlich und mit allen erforderlichen Entscheidungsgrundlagen einzureichen.

² Mit dem Antrag für einen Verpflichtungskredit sind, sofern möglich und sinnvoll, die Eignungs- und Zuschlagskriterien für Auftragsvergaben festzulegen.

³ Befugt dem Gemeinderat einen Verpflichtungskredit zu beantragen sind:

- a) die Kommissionen
- b) die Mitglieder des Gemeinderats
- c) Arbeitsgruppen und Ausschüsse, wenn vom Gemeinderat eingesetzt und entsprechend beauftragt
- d) die Abteilungsleitenden der Gemeindeverwaltung

⁴ Der Gemeinderat unterbreitet der Gemeindeversammlung einen Verpflichtungskredit zum Beschluss, wenn er in deren Kompetenz fällt.

Kreditverwendung

Art. 12 ¹ Verpflichtungskredite dürfen erst verwendet werden, wenn der entsprechende Beschluss rechtskräftig ist (Vorherigkeit).

² Verpflichtungskredite dürfen nur für den festgelegten Zweck verwendet werden. Eine Kreditübertragung zwischen verschiedenen Konti ist nicht möglich (Qualitative Bindung).

³ Nach dem Verpflichtungskreditbeschluss durch den Gemeinderat verfügt das zuständige Ressort resp. Kommission über die Kreditverwendung inkl. aller Auftragsvergaben.

⁴ Aufträge zu Lasten des Verpflichtungskredits dürfen erteilt werden durch

- | | | | |
|---|------------------------|-----|-----------|
| a) Gemeinderat oder Kommissionen | Ausgaben über | CHF | 10'000.00 |
| b) Ressortleitung mit Abteilungsleitung | gebundene Ausgaben und | | |
| | Ausgaben bis | CHF | 10'000.00 |
| c) Abteilungsleitung | Ausgaben bis | CHF | 5'000.00 |

Nachkredite

Art. 13 ¹ Reicht ein beschlossener Verpflichtungskredit nicht aus, ist vor dem Eingehen zusätzlicher Verpflichtungen ein Nachkredit einzuholen (Art. 112 GV).

² In ihrem Zuständigkeitsbereich dürfen Nachkredite eingehen:

- | | | | |
|----------------------|-----------------|-----|----------|
| a) Gemeinderat | Nachkredit über | CHF | 5'000.00 |
| b) Ressortleitung | Nachkredit bis | CHF | 5'000.00 |
| c) Abteilungsleitung | Nachkredit bis | CHF | 2'000.00 |

³ Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach Art. 11.

Abrechnung

Art. 14 ¹ Die Abrechnung über den Verpflichtungskredit hat zu erfolgen, sobald alle erforderlichen Unterlagen vorhanden sind (Art. 109 GV).

² Für jeden Verpflichtungskredit wird durch die Finanzverwaltung ein Abrechnungsformular erstellt und dem Gemeinderat zur Genehmigung vorgelegt.

³ Über Abrechnungen von Verpflichtungskrediten, die von der Gemeindeversammlung genehmigt wurden, ist diese anschliessend zu orientieren.

Verpflichtungskreditkontrolle

Art. 15 ¹ Die Verpflichtungskreditkontrolle wird durch den Finanzverwalter gemäss den Weisungen des Amtes für Gemeinden und Raumordnung geführt.

² Einem genehmigten Verpflichtungskredit wird eine Kontonummer zugewiesen und das entsprechende Konto in der Buchhaltung eröffnet.

³ Über jeden Verpflichtungskredit wird ein Dossier geführt, welches mindestens folgende Dokumente enthält:

- Beschluss über die Genehmigung des Verpflichtungskredites (Protokollauszug)
- Vom Gemeinderat unterzeichnetes Abrechnungsformular gemäss Art. 15, Abs. 2
- Kontoauszüge der Investitionsrechnung
- Abrechnung Projektleitung (falls vorhanden)

4. Budgetkredite

Grundsatz

Art. 16 ¹ Für alle Ausgaben ohne mehrjährige Nutzungsdauer (Konsumaufwand) und Ausgaben mit mehrjähriger Nutzungsdauer unter einem Betrag von CHF 50'000.00 ist ein Budgetkredit zu beschliessen.

² Jeder Betrag, der einem Konto der Erfolgsrechnung zugeordnet ist, stellt einen Budgetkredit dar. Die Gesamtheit der Budgetkredite bildet das Budget (Gemeindebudget).

Genehmigungsverfahren

Art. 17 ¹ Die zuständige Ressortleitung beantragt dem Gemeinderat im Rahmen der Budgetierung die Budgetkredite. Sie kann Kommissionen, Arbeitsgruppen, Funktionäre, Mitarbeiter, Amtsstellen usw. zur Erarbeitung des Voranschlages beratend beiziehen.

² Die Budgetunterlagen werden bis jeweils Anfang Juni den Verwaltungsstellen zuhanden der Ressortleitung zugestellt. Der Finanzverwalter gibt in Absprache mit der Ressortleitung Finanzen und Steuern gleichzeitig einen verbindlichen Zeitplan für die Erstellung des Budgets bekannt.

³ Die Anträge für Budgetkredite sind dem Finanzverwalter bis zum festgelegten Termin durch die zuständige Ressortleitung oder Verwaltungsstelle abzugeben.

⁴ Aufgrund sämtlicher Eingaben erstellt der Finanzverwalter ein Budget zuhanden des Gemeinderats.

⁵ Der Gemeinderat berät und genehmigt das Budget und stellt der Gemeindeversammlung entsprechend seinem Beschluss Antrag.

⁶ Die Gemeindeversammlung genehmigt das Budget.

Kreditverwendung

Art. 18 ¹ Budgetkredite für nicht gebundene Ausgaben dürfen erst verwendet werden, wenn der entsprechende Beschluss der Gemeindeversammlung rechtskräftig ist (Vorherigkeit).

² Die Budgetkredite dürfen nur für den festgelegten Zweck verwendet werden. Eine Kreditübertragung zwischen verschiedenen Konti ist nicht möglich (Qualitative Bindung).

³ Im Rechnungsjahr nicht verwendete Voranschlagskredite verfallen. Ein Übertrag auf das nächste Rechnungsjahr ist nicht möglich (Zeitliche Bindung).

⁴ In ihrem Zuständigkeitsbereich dürfen Verpflichtungen zu Lasten von Budgetkredite eingehen:

- | | | |
|---|------------------------|---------------|
| a) Gemeinderat oder Kommissionen | Ausgaben über | CHF 10'000.00 |
| b) Ressortleitung mit Abteilungsleitung | gebundene Ausgaben und | |
| | Ausgaben bis | CHF 10'000.00 |
| c) Abteilungsleitung | Ausgaben bis | CHF 5'000.00 |

⁵ Bestimmungen in Spezialreglementen und –verordnungen gehen der Regelung nach Abs. 4 vor.

Nachkredite

Art. 19 ¹ Reicht ein beschlossener Budgetkredite nicht aus, ist vor dem Eingehen zusätzlicher Verpflichtungen ein Nachkredit einzuholen (Art. 112 GV).

² Die Zuständigkeit richtet sich nach Art. 13 Abs. 2.

³ Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach Art. 11.

⁴ Für gebundene Ausgaben ist kein vorgängiger Nachkredit erforderlich. Der Gemeinderat beschliesst diesen mit der Genehmigung der Jahresrechnung.

5. Öffentliches Beschaffungswesen

Grundsatz

Art. 20 ¹ Das Beschaffungswesen der Einwohnergemeinde Diemtigen soll unter Berücksichtigung folgender Grundsätze und Zielsetzungen erfolgen:

- wirtschaftliche Verwendung öffentlicher Gelder
- transparente und einheitliche Vergabepaxis

- c) konstruktive Zusammenarbeit mit lokalen und regionalen Anbietern
- d) verhältnismässiger Verfahrensaufwand im Vergleich zum Auftragsvolumen
- e) effiziente Geschäftsabwicklung

² Das übergeordnete Recht, insbesondere die Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) vom 15. November 2019 (BSG 731.2-1) und die Verordnung zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöBV) vom 17. November 2021 (BSG 731.21), ist einzuhalten.

Zuständigkeit	<p>Art. 22 ¹ Die Zuständigkeit für die Submission richtet sich nach der Verwaltungsorganisation.</p> <p>² Eignungs- und Zuschlagskriterien werden durch den Gemeinderat festgelegt.</p>									
Offerten / Angebote	<p>Art. 23 ¹ Für Aufträge bis CHF 10'000.00 wird grundsätzlich eine Offerte/Angebot eingeholt.</p> <p>² Für Aufträge über CHF 10'000.00 werden grundsätzlich mehrere Offerten/Angebote eingeholt.</p>									
Weitere Schwellenwerte	<p>Art. 24 ¹ Es dürfen nur geeignete Anbieter ausgewählt werden, d.h. solche die den qualitativen und quantitativen Anforderungen vollumfänglich genügen.</p> <p>² Die Anbieter sind nach folgenden Prioritäten auszuwählen, sofern nach übergeordnetem Recht zulässig:</p> <table border="0" style="margin-left: 20px;"> <tr> <td style="padding-right: 20px;">Kat. A</td> <td style="padding-right: 20px;">Lokal</td> <td>Geschäftssitz in der Gemeinde Diemtigen</td> </tr> <tr> <td>Kat. B</td> <td>Regional</td> <td>Geschäftssitz in der Region Thun Oberland-West</td> </tr> <tr> <td>Kat. C</td> <td>National</td> <td>Geschäftssitz ausserhalb der Region</td> </tr> </table> <p>³ Sind in der Kat. A und B mehr geeignete Anbieter vorhanden als eingeladen werden sollen, ist auf eine mittelfristig ausgewogene Berücksichtigung zu achten.</p>	Kat. A	Lokal	Geschäftssitz in der Gemeinde Diemtigen	Kat. B	Regional	Geschäftssitz in der Region Thun Oberland-West	Kat. C	National	Geschäftssitz ausserhalb der Region
Kat. A	Lokal	Geschäftssitz in der Gemeinde Diemtigen								
Kat. B	Regional	Geschäftssitz in der Region Thun Oberland-West								
Kat. C	National	Geschäftssitz ausserhalb der Region								

6. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten	<p>Art. 40 ¹ Die Verordnung tritt rückwirkend per 1. August 2022 in Kraft.</p> <p>² Sie hebt die Verordnung über das interne Kontrollsystem IKS 2011/2014 vom 5. Dezember 2011 und alle widersprechenden früheren Gemeinderatsbeschlüsse auf.</p>
---------------	--

Beschluss

Diese Verordnung über das interne Kontrollsystem (IKS) 2022 wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 8. August 2022 beschlossen.

Der Gemeinderatspräsident

Der Gemeindeschreiber

sig.
M. Klossner

sig.
D. Abrecht

Auflagebescheinigung

Die Verordnung über das interne Kontrollsystem (IKS) 2022 lag vom 19.08.2022 bis 19. September 2022 bei der Gemeindeschreiberei auf. Innerhalb der Frist wurde keine Beschwerde beim Regierungsstatthalteramt Frutigen-Niedersimmental eingereicht.

Der Gemeindeschreiber

sig.
D. Abrecht
